



**Einladung  
zur 15. Sitzung  
des Betriebsausschusses Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein  
am 13.06.2013  
um 17:00 Uhr im Ratssaal**

**Tagesordnung**

**I. Öffentlich**

- |   |   |
|---|---|
| 1 | Einwohnerfragestunde  |
| 2 | Feststellung der Sitzungsniederschrift 29.11.2012   |
| 3 | 70 - 15 1002/2013 Zwischenbericht über die Entwicklung der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein gemäß § 14 der Betriebssatzung  |
| 4 | 70 - 15 1003/2013 Änderung des Wirtschaftsplanes 2013;<br>hier: Investitionsplan  |
| 5 | 70 - 15 1004/2013 Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen gemäß § 61 a Abs. 3 - 7 LWG NRW der Stadt Emmerich am Rhein vom 14.07.2010 (Fristensatzung);<br>hier: Aufhebung |
| 6 | 70 - 15 1005/2013 Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 12.12.1996;<br>hier: 7.Nachtragssatzung   |
| 7 | Mitteilungen und Anfragen   |
| 8 | Einwohnerfragestunde  |

46446 Emmerich am Rhein, den 28. Mai 2013

Rolf Diekmann  
Vorsitzender





		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>70 - 15 1002/2013</b>	<b>28.05.2013</b>

Betreff

Zwischenbericht über die Entwicklung der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein gemäß § 14 der Betriebssatzung

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	13.06.2013
--	------------

**Kenntnisnahme(kein Beschluss)**

Der Betriebsausschuss nimmt den mündlich vorgetragenen Zwischenbericht der Betriebsleitung zur Kenntnis.

### **Sachdarstellung :**

Der nach § 14 der Betriebssatzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein“ vorgeschriebene vierteljährliche Zwischenbericht behandelt diesmal folgende Schwerpunkte:

### **Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

### **Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Johannes Diks  
Bürgermeister

Anlage/n:

70 - 15 1002 2013 A 1 Bauzeitenplan 2013

70 - 15 1002 2013 A 2 Ausblick auf den Jahresabschluss 2012





Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (eigenbetriebsähnliche Einrichtung)

Vorläufige Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012  
(Stand 22.05.2013)

	Verwaltung		Abwasser		Straßenreinigung		Abfall		Friedhöfe		Bauhof		Gesamt	
	2012	2011	2012	2011	2012	2011	2012	2011	2012	2011	2012	2011	2012	2011
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse	0,00	0,00	11.756.024,93	11.325.932,22	726.887,32	632.195,85	3.104.628,49	3.173.266,21	474.798,64	470.243,53	57.567,45	98.214,84	16.119.906,83	15.699.852,65
2. Sonstige betriebliche Erträge	34.838,34	38.761,89	189.178,20	734.018,46	4.145,12	4.387,48	3.483,83	12.616,08	8.503,62	9.204,51	3.297.148,87	3.091.450,44	3.502.459,64	3.851.676,97
3. Materialaufwand														
a) Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	19,29	0,00	9,65	26.674,55	6.650,44	6.375,17	5.113,75	30.446,08	17.621,75	304.177,69	158.228,92	367.673,49	187.624,51
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	44.729,98	38.856,65	5.493.721,71	6.303.343,06	89.478,81	123.428,63	2.764.821,25	2.796.540,67	64.223,38	99.166,78	1.416.541,26	1.468.574,78	9.828.786,41	10.791.053,92
	44.729,98	38.875,94	5.493.721,71	6.303.352,71	116.153,36	130.079,07	2.771.196,42	2.801.654,42	94.669,46	116.788,53	1.720.718,95	1.626.803,70	10.196.459,90	10.978.678,43
4. Personalaufwand														
a) Löhne und Gehälter	212.441,75	197.903,68	163.786,02	148.669,52	183.192,17	175.013,86	217.659,98	208.661,69	226.336,81	216.329,80	933.618,97	879.632,84	1.724.593,95	1.628.307,71
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (davon für Altersversorgung)	104.922,87	96.391,81	68.972,74	62.812,25	59.364,58	56.866,51	76.139,61	71.397,47	79.694,21	85.824,24	304.320,76	299.145,00	588.491,90	576.045,47
	63.430,79	52.627,16	36.547,29	30.456,89	23.309,26	21.290,82	37.930,57	33.436,63	23.275,15	23.603,95	94.265,96	89.628,36	215.328,23	198.416,65
	317.364,62	294.295,49	232.758,76	211.481,77	242.556,75	231.880,37	293.799,59	280.059,16	306.031,02	302.154,04	1.237.939,73	1.178.777,84	2.313.085,85	2.204.353,18
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	66.048,71	60.309,38	2.481.890,09	2.411.179,40	44.956,64	43.841,06	10.626,02	9.824,94	59.624,80	52.371,48	94.370,49	74.433,51	2.691.468,04	2.591.650,39
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	172.988,00	183.149,96	288.917,29	231.852,04	131.108,55	196.028,13	73.252,60	71.965,42	73.374,27	84.465,70	277.524,33	286.096,59	844.177,04	870.407,88
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	14.103,22	29.008,22	8.325,61	15.628,11	1.410,34	5.700,84	1.410,32	13.900,82	1.015,15	1.585,40	3.525,80	7.252,05	15.687,22	44.067,22
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	74.734,51	78.284,18	1.689.532,31	1.617.562,60	7.543,44	7.908,41	7.473,45	7.828,42	11.670,72	12.784,40	22.185,62	24.925,04	1.738.405,54	1.671.008,87
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-626.924,26	-587.144,84	1.766.708,58	1.300.150,27	190.124,04	32.547,13	-46.825,44	28.450,75	-61.052,86	-87.530,71	5.503,00	5.880,65	1.854.457,32	1.279.498,09
10. Außerordentliche Aufwendungen	15.000,00	15.000,00	7.500,00	7.500,00	3.500,00	3.500,00	9.500,00	9.500,00	750,00	750,00	3.750,00	3.750,00	25.000,00	25.000,00
11. Außerordentliches Ergebnis	-15.000,00	-15.000,00	-7.500,00	-7.500,00	-3.500,00	-3.500,00	-9.500,00	-9.500,00	-750,00	-750,00	-3.750,00	-3.750,00	-25.000,00	-25.000,00
10. Sonstige Steuern	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.753,00	2.130,65	1.753,00	2.130,65
<b>11. Jahresüberschuss</b>	<b>-641.924,26</b>	<b>-602.144,84</b>	<b>1.759.208,58</b>	<b>1.292.650,27</b>	<b>186.624,04</b>	<b>29.047,13</b>	<b>-56.325,44</b>	<b>18.950,75</b>	<b>-61.802,86</b>	<b>-88.280,71</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>1.827.704,32</b>	<b>1.252.367,44</b>





		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>70 - 15</b> <b>1004/2013</b>	<b>28.05.2013</b>

## Betreff

Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen gemäß § 61 a Abs. 3 - 7 LWG NRW der Stadt Emmerich am Rhein vom 14.07.2010 (Fristensatzung);  
hier: Aufhebung

## Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	13.06.2013
Rat	16.07.2013

## **Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 – 7 LWG NRW der Stadt Emmerich am Rhein vom 14.07.2010 (Fristensatzung).

## **Sachdarstellung :**

Am 13.07.2010 hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein die sogenannte Fristensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 12.12.1996 beschlossen. Ursächlich für die Schaffung dieser Satzung war die Einführung des § 61 a LWG NRW, der die Eigentümer von Grundstücken grundsätzlich verpflichtete, ihre privaten Hausanschlussleitungen auf Dichtheit hin in regelmäßigen Abständen überprüfen zu lassen. Betroffen von dieser Regelung waren ca. 10.000 Hausanschlüsse. Das neue Gesetz eröffnete zudem die Möglichkeit, die Gemeinde in verschiedene Gebiete einzuteilen, in denen unterschiedliche Fristen zur Umsetzung der Dichtheitsprüfung festgeschrieben wurden. Auf diese Weise konnten auch die gesetzlichen Fristen zur Umsetzung verlängert werden. Auch die Stadt Emmerich am Rhein hat wie viele andere Gemeinden von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Das Gesetz zur Abänderung des LWG vom 05.03.2013 ist am 16.03.2013 in Kraft getreten. Mit dem Inkrafttreten ist der § 61 a LWG und damit die Ermächtigungsgrundlage entfallen. Anstatt alle Grundstückseigentümer sind nunmehr lediglich die Anwohner von Wasserschutz-zonen und gewerblich genutzte Grundstücke zum Nachweis der Dichtheit ihrer Hausanschlüsse verpflichtet. Darüber hinaus eröffnet der Gesetzgeber die Möglichkeit, dass die Gemeinden über das örtliche Satzungsrecht den Kreis der Grundstückseigentümer, die zum Nachweis der Dichtheit verpflichtet sind, zu erweitern.

Nach den bisherigen Verlautbarungen aus der Kommunalpolitik gibt es hier in der Stadt Emmerich am Rhein wie auch im Großteil der anderen Gemeinden in Nordrhein-Westfalen hierfür offenbar keine politische Mehrheit. Die Regelungen hierzu wären in einer abgeänderten Fristensatzung als Ortsrecht umzusetzen.

Die Betriebsleitung unterbreitet daher den Vorschlag, die bestehende Fristensatzung in Gänze außer Kraft treten zu lassen und die als Anlage beigefügte Satzung zur Aufhebung zu beschließen. Die Regelungen bezüglich der Fristen für die Anwohner von Wasserschutz-zonen übernimmt das Landeswassergesetz und die hierzu erlassenen Verordnungen. Die bisherige Fristensatzung kann daher ersatzlos aufgehoben werden.

## **Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

## **Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Johannes Diks  
Bürgermeister

Anlage/n:  
70 - 15 1004 2013 A 1 Aufhebung der Fristensatzung

**Satzung vom 17.07.2013 zur Aufhebung der Satzung zur  
Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten  
Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW der Stadt  
Emmerich am Rhein vom 14.07.2010**

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. F der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.04. 2013 (GV.NRW. S. 194) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 16.7.2013 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW der Stadt Emmerich am Rhein in der Fassung vom 15.12.2010 beschlossen:

§ 1

Die Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW der Stadt Emmerich am Rhein in der Fassung vom 15.12.2010 wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 17.07.2013

Johannes Diks  
Bürgermeister

Herrn  
Bürgermeister

im Hause

mit der Bitte um Unterzeichnung dieser Bestätigung der  
Bekanntmachungsverordnung

Bestätigung gemäß Bekanntmachungsverordnung

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut der Satzung vom 17.07.2013 zur Aufhebung der Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW der Stadt Emmerich am Rhein vom 14.07.2010 mit dem Ratsbeschluss vom 16.07.2013 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.08.2009 (GV NRW S.442, 481) verfahren worden ist.

Emmerich am Rhein, den 17.07.2013

Johannes Diks  
Bürgermeister





		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>70 - 15 1005/2013</b>	<b>28.05.2013</b>

Betreff

Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 12.12.1996;  
hier: 7.Nachtragssatzung

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	13.06.2013
Rat	16.07.2013

**Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt

1. die Begründung zum Erlass der Änderung der Entwässerungssatzung zur Kenntnis zu nehmen und
2. die als Anlage 1 gekennzeichnete 7. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 12.12.1996 in der zurzeit gültigen Fassung.

## **Sachdarstellung :**

1. Änderung des Paragraphen 13 der Entwässerungssatzung
2. Änderung der Paragraphen 19 der Entwässerungssatzung

### **Zu 1. Änderung des Paragraphen 13 der Entwässerungssatzung**

#### **Bisherige Fassung**

##### § 13

Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

(1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis Abs. 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW sowie der Satzung zur Abänderung der Fristen bei Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW der Stadt Emmerich am Rhein (Fristensatzung).

(2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden.

#### **geänderte Fassung**

##### § 13

Prüfung von privaten Abwasserleitungen

(1) Für die Prüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen der § 53 bis 61 LWG NRW. Genauere Regelungen trifft die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen – Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwV Abw.

(2) Der Eigentümer eines Grundstücks hat im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser seines Grundstücks nach der Errichtung oder nach wesentlichen Änderungen von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

(3) Die Prüfungen nach Absatz 1 und 2 dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 LWG NRW in Verbindung mit der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser durchgeführt werden. Es ist eine Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung vorzulegen.

#### **Begründung zu 1)**

Durch die Gesetzesnovellierungen des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) ist der § 61 a, der für alle privater Abwasserleitungen die Dichtheitsprüfung verlangte, aufgehoben worden.

Dafür wurde der § 53 erweitert. In dem angefügten Absatz 1 e werden die Gemeinden ermächtigt, zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht durch Satzung Fristen für die Prüfung von Haus- und Grundstücksanschlussleitungen festzulegen und die Vorlage einer Bescheinigung darüber zu verlangen. Damit ist es zukünftig den Gemeinden überlassen, für alle privaten Anschlussleitungen den Nachweis der Dichtigkeit zu fordern oder nicht. Darüberhinaus wird der § 61 geändert und somit die oberste Wasserbehörde ermächtigt eine Rechtsverordnung zur Ausgestaltung der gesetzlichen Regelung zu erlassen. Diese Selbstüberwachungsverordnung ist bereits in Arbeit, aber noch nicht erlassen.

Diese Gesetzesänderungen machen eine Anpassung der Regelungen in der Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein notwendig, da die frühere Ermächtigungsgrundlage entfallen ist und die entsprechenden Verweise in der Entwässerungssatzung angepasst werden müssen.

Da die Fristensatzung aufgehoben wird, muss die Bezugnahme in § 13 auf die aktuelle Regelung angepasst werden. Darüber hinaus werden die weiter bestehenden Anforderungen an neu erstellte bzw. wesentlich geändert Abwasserleitungen, die bisher in der Fristensatzung festgelegt wurden in die Absätze 2 und 3 neu aufgenommen

## **Zu 2. Änderung des Paragraphen 193 der Entwässerungssatzung**

### **Bisherige Fassung**

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

11. § 13 Abwasserleitungen nicht nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW bei deren Errichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen bis zum in der Fristensatzung der Stadt Emmerich am Rhein festgelegten Zeitpunkt auf Dichtigkeit prüfen lässt.

### **geänderte Fassung**

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

11. § 13 Abwasserleitungen nicht bzw. nicht bis zum festgelegten Zeitpunkt auf Funktionsfähigkeit prüfen lässt.

## **Begründung zu 2)**

Um auch entsprechende ordnungsbehördliche Maßnahmen ergreifen zu können, wird unter Punkt 11 im § 19 Absatz 1 die Regelung des § 13 aufgenommen.

Die Betriebsleitung schlägt daher vor dem Rat zu empfehlen, die als Anlage 1 gekennzeichnete 7. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung zu beschließen.

**Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

**Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Johannes Diks  
Bürgermeister

Anlage/n:  
70 - 15 1005 2013 A 1 7. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung

**7. Nachtragssatzung vom 17.07.2013 zur Entwässerungssatzung**  
**der Stadt Emmerich am Rhein vom 12.12.1996**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und § 76 Abs. 1 u. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012, (GV NW S. 474) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1995 (LWG) (GV NW 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NW S. 133) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein am 16.07.2013 folgende 7. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 12.12.1996 beschlossen:

Artikel 1

§ 13 erhält folgende Neufassung:

§ 13

Prüfung von privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Prüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen der § 53 bis 61 LWG NRW. Genauere Regelungen trifft die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen – Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwV Abw.
- (2) Der Eigentümer eines Grundstücks hat im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser seines Grundstücks nach der Errichtung oder nach wesentlichen Änderungen von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.
- (3) Die Prüfungen nach Absatz 1 und 2 dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 LWG NRW in Verbindung mit der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser durchgeführt werden. Es ist eine Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung vorzulegen.

§ 19 Absatz 1 Nr.11 erhält folgende Neufassung:

11. § 13 Abwasserleitungen nicht bzw. nicht bis zum festgelegten Zeitpunkt auf Funktionsfähigkeit prüfen lässt

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 17.07.2013

Johannes Diks  
Bürgermeister

Herrn  
Bürgermeister

im Hause

mit der Bitte um Unterzeichnung dieser Bestätigung der Bekanntmachungsverordnung

Bestätigung gemäß Bekanntmachungsverordnung

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut der 7. Nachtragssatzung vom 17.07.2013 zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 12.12.1996 mit dem Ratsbeschluss vom 16.07.2013 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), geändert durch Verordnung vom 05.08.2009 (GV NRW S.442, 481) verfahren worden ist.

Emmerich am Rhein, den 17.07.2013

Johannes Diks  
Bürgermeister

